

meisten convenirt. Zur Motivirung meines Antrags aber nur mit kurzen Worten Folgendes: Ich glaube nicht, daß man die Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehre dem Bereiche des Criminalrichters anheimgeben kann, das Urtheil über den Besitz oder den Verlust der Ehre wurzelt in dem sittlichen Gefühle des Volks, ja theilweise auch in den jeweiligen Vorstellungen der Zeit. Ebenso wenig kann nach meiner Ansicht der Verlust der Ehre als eine bloße Folge einer Strafe oder als eine selbstständige Strafe selbst eintreten, denn in ersterm Falle würde dadurch die hauptsächlichliche Strafe in den meisten Fällen auf eine ganz unbillige Weise erhöht und aggravirt werden und wirkliche Ehrenstrafen scheinen mir dem Geiste der Grundrechte zuwiderzulaufen, wodurch selbst die körperliche Züchtigung, also ein weit minderere Nachtheil in Bezug auf die Ehre, als Disciplinarstrafe aufgehoben ist. Der Verlust der Ehre kann also lediglich in der That selbst und nicht einmal ganz allein in der That, sondern unter Berücksichtigung ihrer Motiven und der Umstände, unter welchen sie verübt worden ist, wurzeln. Denn wer möchte wohl denjenigen, der in der Flamme des Zorns seinen Beleidiger niederstreckt, oder der im Rausche der Leidenschaft ein untreues Herz durchbohrt, wer dürfte wohl diesen für ehrloser halten, als denjenigen, der in schlauer Vorsicht seinem harmlosen Nachbar die Taschen lehrt, und einen Heuchler und Schleicher, welcher einen arglosen Freund um sein Vermögen betrügt, oder das ihm anvertraute Gut der Wittwen und Waisen verschleudert? Die That also selbst entscheidet nicht allein, sondern ihre Motiven hauptsächlich, und es ist dabei zugleich, wie schon früher bemerkt worden ist, das ganze Leben des Bestraften in Erwägung zu ziehen. Nach meiner Ansicht sind also lediglich die Gemeinden selbst, die dieses Leben und Weben am genauesten kennen, als competente Richter über den Verlust der bürgerlichen Ehre zu betrachten und dieser Verlust ann namentlich niemals wegen der Gattung einer Strafe eintreten, weil gerade diejenigen Fälle der Tödtung in aufwallender Leidenschaft, auf die ich mich vorhin bezog, nach Art. 123 des Criminalgesetzbuchs mit vieljähriger Zuchthausstrafe gesühnt und verbüßt werden. Ich glaube auch, daß dadurch, daß man die Entscheidung darüber den Gemeinden überläßt und daß man die Gattung der Strafen nicht vorzugsweise in Erwägung zieht, das Rechtsbewußtsein des Volks nicht verletzt wird, noch weniger aber ein gewisser Leichtsinns dadurch herbeigeführt wird, denn die Erfahrung lehrt gerade, daß namentlich die Juries die Eigenthumsvergehen weit strenger beurtheilen, als selbst die gelehrten Richter. Ich halte daher meinen Antrag gerechtfertigt und glaube nach einer Auslassung des Berichterstatters, wonach er die Worte des dritten Antrags: „Der Verlust der Gemeinde- und staatsbürgerlichen Ehrenrechte erfolgt in allen Fällen und nur durch ausdrückliche Entscheidung, wie diese vom Gesetze bestimmt ist“ eben den Fällen subsumirt, die der Gemeinde zur Entscheidung überlassen werden, daß gewissermaßen dadurch der Herr Berichterstatter meinen Antrag selbst acceptirt hat.

Uebrigens verledigt sich durch diesen Antrag allerdings die durch die Vorschläge des Ausschusses erfolgte Specialisirung der Fälle, denn insofern ich will, daß die Entscheidung in allen Fällen den betreffenden Gemeinden überlassen wird, insofern bedarf es einer Aufführung besonderer Fälle nicht. Ich bitte daher den Herr Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Hensel: Der Antrag des Abg. Kresschmar lautet: Der Volksvertretung ohne Verzug ein Gesetz vorzulegen, in welchem die Entscheidung über die Folgen der wegen eines Vergehens erlittenen Strafe in Bezug auf die Gemeinde- und bürgerlichen Ehrenrechte, oder die Wiedereinsetzung in solche, — in allen Fällen den betreffenden Gemeinden anheimgegeben und überlassen wird. Unterstützt die Kammer dieses Amendement? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident Hensel: Der Abg. Klette hat das Wort.

Abg. Klette: Auch ich bin mit Interesse dem Berichte und seinen Motiven gefolgt, kann aber auch gestehen, daß ich durch die Schlußanträge allerdings in meinen Erwartungen bedeutend herabgestimmt worden bin. Ich hätte erwartet, daß nach der Motivirung eine radicalere Auffassung der Anträge hätte erfolgen müssen. Ich mache nur auf Einiges hierbei aufmerksam. Unter Punkt 3 ist gesagt: „Der Verlust der Gemeinde- und staatsbürgerlichen Ehrenrechte erfolgt in allen Fällen nur durch ausdrückliche Entscheidung, wie diese vom Gesetze bestimmt ist. Nur Zuchthausstrafe zieht unmittelbar den Verlust dieser Ehrenrechte nach sich.“ Nun ist aber bekanntlich der Begriff, ob ein Concurus verschuldet oder unverschuldet sei, ein sehr relativer; in den meisten Fällen wird sich der Beweis sehr schwer führen lassen, und ich bin überzeugt, daß in vielen Fällen ein leichtsinniger Bankerottur straflos bleiben wird, weil nicht nachgewiesen werden kann, daß er den Bankerott leichtsinnig gemacht hat. Ich bin also dagegen, daß eine Beschränkung hier aufgenommen wird, wie ich überhaupt gegen jede Beschränkung bin. Daß der Begriff „Zuchthausstrafe“ ein viel zu enger ist, ist bereits erwähnt, und ich füge zu den Fällen, die der Abg. Seltmann angeführt hat, noch einen einzigen hinzu. Es ist nach dem Criminalgesetzbuch Zuchthausstrafe auch darauf gesetzt, wenn Einer eine fürstliche Person beleidigt. Sie werden aber wohl wissen, daß zur Beleidigung solcher Personen oft schon das gerechnet wird, wenn man ihnen die Wahrheit sagt, daß also eine Strafe leicht über Jemand verhängen werden kann, der sie gar nicht verdient. Wollen Sie also einen solchen Mann auch noch einer weitem Strafe unterwerfen, der des Verlustes der Ehrenbürgerrechte? Was mich aber vorzugsweise gegen jede Beschränkung einnimmt, ist noch die Rechtsungleichheit, die noch von keiner andern Seite her erwähnt worden ist. Es wird z. B. in kleinen Städten und Landgemeinden, wo die Bevölkerung einander kennt, jeder Einzelne herauszufinden sein, der die bürgerlichen Ehrenrechte nach den bestehenden Bestimmungen nicht besitzt, und dem die Ausübung derselben